

Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft in der Gemeinde Bastorf

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 und 22 Abs. 3 Nr. 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-8, GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Bastorf vom 19.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Bastorf kann an verdienstvolle Persönlichkeiten den Titel „Ehrenbürger der Gemeinde Bastorf“ verleihen.
- (2) Der Titel wird an natürliche Personen verliehen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde Bastorf verdient gemacht haben.
- (3) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Bastorf verleiht.

§ 2 Rechtsstellung

An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:

1. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel „Ehrenbürger der Gemeinde Bastorf“.
2. Sie werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Bastorf eingeladen und erhalten Ehrenplätze.

§ 3 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird auf Antrag eines Ausschusses der Gemeindevertretung eingeleitet.
 1. Der Antrag ist mit einer hinreichenden Würdigung der Verdienste der vorgeschlagenen Person zu versehen.
 2. Die Gemeindevertretung berät und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Gemeindevertreter notwendig.
 3. Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Bastorf verliehen.

(2) Dem zu Ehrenden wird hierüber eine Ehrenbürgerurkunde ausgehändigt, die Auskunft über die Art der Verdienste gibt, vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde Bastorf versehen ist.

§ 4 Rücknahme der Ehrung

(1) Die Gemeindevertretung kann die Würde des Ehrenbürgers wieder entziehen, wenn sich der Ehrenbürger der Ehrung als unwürdig erweist.

(2) Vor der Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Die Rücknahme erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung. Für die Entscheidung ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Gemeindevertreter notwendig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marko Pomm
Bürgermeister Gemeinde Bastorf



Bastorf, 27.06.2019



Öffentlich bekannt gemacht gem. § 8 der Hauptsatzung am: 11.07.2019